

VERPACKUNGS- GESETZ

9. Februar 2022

HISTORISCHER ABRISS

- / Verpackungsverordnung - 1991
- / Beschluss Verpackungsgesetz - 5. Juli 2017
- / Start Verpackungsgesetz - 1. Januar 2019
- / 1. Änderung - 27. Januar 2021
- / 2. Änderung - 9. Juni 2021

**Produktverantwortung
für Verpackungen
regeln**

**Recycling stärken /
Getrenntsammlung /
Mindestrezyklatanteil**

Mehrweg forcieren

WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

im Verpackungsgesetz gegenüber der Verpackungsverordnung

- / Schaffung „Zentrale Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR)
- / Registrierung und Veröffentlichung der Erstinverkehrbringer systembeteiligungspflichtiger Verpackungen in LUCID
- / Mengenmeldungen an Duales System und ZSVR
- / Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen
- / Ausweitung der Pfandpflicht, Hinweispflichten Ein- und Mehrweggetränkeverpackungen
- / Erhöhung der Recycling- bzw. Verwertungsanforderungen

HERSTELLER | ERSTINVERKEHRBRINGER

Adressaten des Verpackungsgesetzes

- / Gewerbsmäßiges Handeln?
- / Verpackung erstmals mit Ware befüllt?
- / Fällt Verpackung typischerweise beim privaten Endverbraucher oder einer vergleichbaren Anfallstelle an?

Exkurs

vergleichbare Anfallstelle

Hinweis

Keine Kleinmengenregelung

Produzent von
Verpackungen



Hersteller



Vertreiber



Letztvertreiber



(Privater)
Endver-
braucher

Wer ist Hersteller bzw. Erstinverkehrbringer?

Hersteller ist derjenige Vertreiber, der Verpackungen erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt. Als Hersteller gilt auch derjenige, der Verpackungen gewerbsmäßig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt.

- / NICHT gemeint ist derjenige, der Verpackungen bzw. Verpackungsmaterialien produziert
- / Adressat ist derjenige, der leere Verpackungen mit Ware befüllt und diese befüllte Verpackung erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringt ☒
Erstinverkehrbringer

VERPACKUNGSARTEN

im Sinne des Verpackungsgesetzes

- / Verkaufsverpackung
 - Serviceverpackung
 - Versandverpackung
- / Umverpackung
- / Transportverpackung
- / Mehrwegverpackung

Verpackung

- ✓ Aufnahme
- ✓ Schutz
- ✓ Handhabung
- ✓ Lieferung
- ✓ Darbietung

Anlage 1 Verpackung

AUSNAHMEN

gelten für

- / Mehrwegverpackungen
- / Einweggetränkeverpackungen mit Pfandpflicht
- / exportierte Verpackungen
- / Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter

Mehrwegverpackung

- ! Konzipierung
- ! Logistik
- ! Anreizsystem

VERKAUFSVERPACKUNG

"Verkaufsverpackungen" sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

- / Als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (**Serviceverpackungen**)
- / Ebenfalls zu den Verkaufsverpackungen zählen Verpackungen, die den Versand von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (**Versandverpackungen**)

SERVICEVERPACKUNG

Bei der Serviceverpackung handelt es sich um eine besondere Form der Verkaufsverpackung, die erst beim Letztvertreiber befüllt wird, um die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen.

Beispiele für typische Serviceverpackungen sind:

- / Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff
- / Einwegteller und -tassen
- / Frischhaltefolie, Aluminiumfolie
- / Kunststofffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien
- / Netze, Blumenpapier, Blumenfolien, Einschläge, die von Floristen, Gartenbaubetrieben oder mit Weihnachtsbäumen abgegeben werden
- / Sonstige, z. B. Tortenspitzen, Aufleger, Manschetten, Tragehilfen u. dgl.

Räumliche Nähe!

VERSANDVERPACKUNG

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b VerpackG ermöglicht oder unterstützt die Versandverpackung den Versand von Waren an den Endverbraucher.

Systembeteiligungspflichtig sind alle Bestandteile der Versandverpackung:

- / Versandkarton
- / Versandbeutel
- / Versandtasche
- / Innenausstattungen wie Polstermaterial, Versteifungen, Rutschsicherungen und sonst. Füllmaterial
- / Umreifungsbänder, Klebebänder

Online-Handel!

UMVERPACKUNG

Umverpackungen sind Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten (Verkaufsverpackungen) enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen.

Alle Umverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen, sind systembeteiligungspflichtig (siehe § 3 Absatz 8).

TRANSPORTVERPACKUNG

Transportverpackungen sind gemäß § 3 I Nr. 3 Verpackungen, die die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind.

Abgrenzung: (systembeteiligungspflichtige) Versandverpackung versus (nicht-systembeteiligungspflichtige) Transportverpackung

Es kommt darauf an, ob die Verpackung den Versand von Waren an den Endverbraucher, der die gelieferte Ware/Verpackung in der an ihn gelieferten Form nicht weiterveräußert, unterstützen soll. In diesem Fall handelt es sich um eine Versandverpackung, die einen Unterfall der Verkaufsverpackung darstellt.

Ist die Verpackung dagegen für den Transport der Ware/Verkaufsverpackung zum Händler bestimmt, dann handelt es sich um eine Transportverpackung.

TRANSPORTVERPACKUNG

siehe auch § 15 Verpackungsgesetz

- / Registrierungspflicht ab Juli 2022
- / unentgeltliche Rücknahme
- / abweichende Vereinbarungen über Ort der Rückgabe und Kostenregelung möglich
- / Informationspflicht

IDENTIFIZIERUNG DER VERPACKUNGSARTEN

Systembeteiligungspflicht ja / nein?

Verkaufs-/Versand-/Umverpackungen – systembeteiligungspflichtig.

Serviceverpackungen - systembeteiligungspflichtig, kann auf Vorvertriebsstufe verlagert werden.

Gebrauchte Verpackungen – systembeteiligungspflichtig, außer wenn Nachweis erbracht werden kann, dass Systembeteiligung bereits vorgenommen wurde.

Verpackungen, die nicht der Systembeteiligungspflicht unterliegen

- / Transportverpackungen
- / Exportverpackungen
- / Verpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter / systemunverträgliche Verpackungen
- / Mehrwegverpackungen bzw. pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen
- / „Großgewerbliche Verpackungen“

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

„Typischerweise“

Ob eine Verkaufs- oder Umverpackung systembeteiligungspflichtig ist, richtet sich aufgrund einer Prognose danach, ob die Verpackung typischerweise beim privaten Endverbraucher bzw. gleichgestellten Anfallstellen als Abfall anfallen wird.

- / Unbestimmter Rechtsbegriff
- / Berücksichtigung der Verkehrsanschauung

Konsequenz:

Alle identischen Verpackungen beteiligungspflichtig, keine Individual-Gutachten zur Aufspaltung der Mengen identischer Verpackungen in privaten und gewerblichen Endverbrauch mehr zulässig!

KATALOG SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHT

Beispiel Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
13-020	KFZ	13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel
Produktbeschreibung			
Flüssigkeiten, die zur Übertragung von Energie in Hydrauliksystemen benötigt werden sowie Flüssigkeiten, die das Gefrieren von Kühlflüssigkeit verhindern			
Produkt im Detail		hier nicht zugeordnet	
Bremsflüssigkeit		15-000-0180	Autopflegemittel (Reiniger für Scheibenwaschanl. m. Frostschutz)
Kühlerfrostschutzmittel		15-000-0180	Autopflegemittel (Reiniger für Scheibenwaschanl. o. Frostschutz)
Hydraulikflüssigkeit		15-000-0180	Autopflegemittel (z.B. Türschlossenteiser)
		16-000-0070	Gefrierschutzmittel (z.B. Enteisierungsmittel, für Heizungsanlagen)
Begründung			
<p>Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Bremsflüssigkeit und Kühlerfrostschutzmitteln bis zu einer Füllgröße von einschließlich 1,5 Litern sind systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) anfallen.</p> <p>Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Bremsflüssigkeit und Kühlerfrostschutzmitteln mit einer Füllgröße über 1,5 Litern sind nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise bei Betrieben des Kfz-Handwerks anfallen, deren Verpackungsabfälle nicht in haushaltstypischem Rhythmus in Umleerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können.</p> <p>Versandverpackungen aller Art von Bremsflüssigkeit und Kühlerfrostschutzmitteln fallen typischerweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an und sind damit systembeteiligungspflichtig.</p>			
Besonderheiten			
Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter im Sinne von § 3 Abs. 7 in Verbindung mit Anlage 2 VerpackG sind nach § 12 Nr. 4 VerpackG von der Systembeteiligungspflichtig ausgenommen.			

KATALOG SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHT

Beispiel Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel

Kurzübersicht zur Systembeteiligungspflicht:

P-Nr.	Produkt	Packstoff	Ausprägung/Form	Abgrenzungskriterium	Systembeteiligungs-pflichtig		
					Ja	Nein	
Verkaufsverpackungen							
13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel	Kunststoff	Flaschen, Dosen, Kanister, Fässer	$\leq 1,5 \text{ l}$	X		
13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel	Kunststoff	Flaschen, Dosen, Kanister, Fässer	$> 1,5 \text{ l}$		X	
13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel	Metall	Flaschen, Dosen, Kanister, Fässer	$\leq 1,5 \text{ l}$	X		
13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel	Metall	Flaschen, Dosen, Kanister, Fässer	$> 1,5 \text{ l}$		X	
13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel	Aller Art	Aller Art	$\leq 1,5 \text{ l}$	X		
13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel	Aller Art	Aller Art	$> 1,5 \text{ l}$		X	
Versandverpackungen (Verkaufsverpackungen) und Umverpackungen							
13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel	Kunststoff	Versandverpackungen	Aller Art	X		
13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel	PPK	Versandverpackungen	Aller Art	X		
13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel	Kunststoff	Umhüllungen, Mehrstückverpackungen	$\leq 1,5 \text{ l}$	X		
13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel	Kunststoff	Umhüllungen, Mehrstückverpackungen	$> 1,5 \text{ l}$		X	
13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel	PPK	Flaschenträger, Faltschachteln, Umkartons	$\leq 1,5 \text{ l}$	X		
13-020-0090	Bremsflüssigkeit, Kühlerfrostschutzmittel	PPK	Flaschenträger, Faltschachteln, Umkartons	$> 1,5 \text{ l}$		X	

KATALOG SYSTEMBETEILIGUNGSPFLICHT

Beispiel Wischerblätter

Ausgabe 2021

Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen



Definitionsblatt mit Begründung:

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
13-020	KFZ	13-020-0150	Wischerblätter
Produktbeschreibung			
Mit Gummi-Profil bestückte Vorrichtung, die störende Feuchtigkeit...			
Produkt im Detail			
Wischerblätter für Kraftwagen			
Wischerblätter für Nutzfahrzeuge			
Begründung			
Verkaufsverpackungen von Wischerblättern aller Art sind nicht systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise bei Betrieben des Kfz-Handwerks anfallen, deren Verpackungsabfälle nicht in haushaltstypischem Rhythmus in Umlerbehältern bis zu 1.100 Litern abgeholt werden können.			
Verkaufsverpackungen von Wischerblättern fallen zwar teilweise auch in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (im Sinne von § 3 Abs. 11 VerpackG) an, sie sind trotzdem nicht systembeteiligungspflichtig, weil insgesamt der Anteil überwiegt, der bei großgewerblichen Anfallstellen anfällt. Versandverpackungen aller Art von Wischerblättern fallen typischerweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen an und sind damit systembeteiligungspflichtig.			

ACHTUNG
AKTUALISIERUNG

VERPACKUNG?



Abgrenzung Verpackung/Nicht-Verpackung

Stand: Oktober 2020

Bitte beachten Sie: Dieses Themenpapier ist ein Dokument der **Zentralen Stelle Verpackungsregister**, das von den betroffenen Akteure, welche die Verpackungseigenen sind, erstellt wurde. Aufgrund der Darstellungstiefe der einzelnen Abgrenzungen hat es einen wissenschaftlich-rechtlichen Charakter.

Prüfung der Verpackungseigenen

Vorbemerkung

Vor der Beantwortung der Frage, ob eine Verpackung die Ausführungen im „Katalog systembeteiligung“ oder eine Verpackung im Sinne des Verpackungsgesetzes (Verpackung) vorliegt. Diese Vorfrage wird im Katalog behandelt. Nur dann, wenn es sich überhaupt um eine Verpackung an einem System zu beteiligen ist und der Katalog die Voraussetzungen erfüllt, ist eine Prüfung der Verpackungseigenen erforderlich.

Die Definition des Verpackungsbegriffs findet sich in der Begriffsbestimmung durch die in Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1) des Verpackungsgesetzes aufgeführten Gegenstände.



Einordnungsentscheidungen

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht hier ihre aktuell im Wege von Allgemeinverfügungen getroffenen Einordnungsentscheidungen.

Verwaltungsakte „Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig“

-  Prüfgegenstand „Malkasten aus Polystyrol für Deckfarben“ (01.02.2022)
-  Prüfgegenstand "Schachtel aus Karton mit Tragegriff aus Kunststoff für 24 Flaschen Bier (Bieradventskalender)" (27.01.2022)
-  Prüfgegenstand „Schachtel aus Wellpappe für 20 Dichtungsringe für Industriemaschinen“ (25.01.2022)
-  Prüfgegenstand "Behältnis mit integriertem Blasring für Seifenblasenflüssigkeit" (12.01.2022)
-  Prüfgegenstand „Kiste aus Wellpappe für 3,5 kg Avocados“ (15.12.2021)
-  Prüfgegenstand „Verschiedene Gebinde für Lackfarben, Grundierungen und Verdünnungen“ (30.11.2021)
-  Prüfgegenstand „Aufklappbares Behältnis aus Kunststoff für einen Werkzeugeinsatzhalter und acht Werkzeugeinsätze für Kreuzschlitzschrauben („Bit-Set“)" (21.10.2021)

HAUPTPFLICHTEN

für Hersteller und Erstinverkehrbringer

- / Registrierung (LUCID)
- / Lizenzierung der Verpackungen
- / Datenmeldungen: Plan- und Istmengen

Registerabfrage Hersteller

Unternehmensname <input type="text"/>	Registrierungsnummer <input type="text"/>	Postleitzahl <input type="text"/>
Ort <input type="text"/>	Land <input type="text"/>	Markenname <input type="text"/>
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer <input type="text"/>		

Vollständigkeitserklärung

- ≥ 80.000 kg Glas
- ≥ 50.000 kg PPK
- ≥ 30.000 kg Sonstiges

DUALE SYSTEME

Systembetreiber

- / Altera System GmbH
- / BellandVision GmbH
- / Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
- / EKO-PUNKT GmbH & CO. KG
- / INTERSEROH+ GmbH
- / INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
- / Landbell AG für Rückhol-Systeme
- / Noventiz Dual GmbH
- / PreZero Dual GmbH
- / Reclay Systems GmbH
- / Recycling Dual GmbH
- / Veolia Umweltservice Dual GmbH
- / Zentek GmbH & Co. KG

<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/uebersicht-systeme>

⇒ Online-Rechner

KENNZEICHNUNG

von Verpackungen


- / KANN-Bestimmung
- / Siehe Anlage 5 VerpackG
- / Für Kunststoffe, Papier und Pappe, Metalle, Holz und Kork, Textilien, Glas, Verbundstoffe

INFORMATIONEN

finden Sie auch auf der Seite der ZSVR


 ZUR STARTSEITE


 Gebärdensprache

 English

 LOGIN LUCID



 Information &
Orientierung





 Verpackungsregister
LUCID

 Stiftung & Behörde






[LINK zur ZSVR](#)



Themenpakete

Pflichten nach dem VerpackG

-  VerpackG im Allgemeinen
-  Übersicht Änderungen VerpackG
-  Check – Bin ich verpflichtet?
 - Schnell-Check
 - Produktsuche im Katalog
-  Verpflichtet – Was ist zu tun?

Wissenswertes nach Themen




-  Technische Nutzung des Verpackungsregisters LUCID
-  Bevollmächtigung
-  Erweiterte Pfandpflicht für Einweggetränkerverpackungen
-  Hinweise für Prüfer
-  Fallkonstellationen Versand- und Onlinehandel

-  Orientierung für Importeure
-  Recyclinggerechtes Design von Verpackungen

Themen VerpackG

- Verpackungsgesetz
- Recyclingfähigkeit von Verpackungen
- Zahlen, Daten, Fakten

Hilfe & Erklärung

- Themenpapiere
- Checklisten 
- Erklärfilme 
- FAQ
- Übersicht Systeme
- Telefonischer Support 

Neuigkeiten & Presse

- Pressemitteilungen & Aktuelles
- Pressekontakt
- Mediathek
- Newsletter

ANSPRECHPARTNER

Dr. Janet Nußbicker-Lux
Tel.: 03681 362-174
Mail: nussbicker-lux@suhl.ihk.de